

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet und das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz geändert wird**

#### **I. Allgemeines:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll, abweichend von § 19 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NBG, der „Biosphärenpark Nockberge“ durch Gesetz eingerichtet werden.

Darüber hinaus sollen im K-NBG die für Biosphärenparks vorgesehenen Organe an jene Organe angepasst werden, die für Nationalparks vorgesehen sind. Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird jedoch an die Bedürfnisse des Biosphärenparks angepasst.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

#### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **A. Zu Art. I:**

Abweichend von § 19 K-NBG, der die Errichtung von Biosphärenparks durch Verordnung der Landesregierung vorsieht, soll der Biosphärenpark Nockberge durch Gesetz eingerichtet werden. Art. I des vorliegenden Gesetzes lässt die Bestimmungen des K-NBG unberührt und enthält nur jene ergänzenden Bestimmungen, die andernfalls durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen wären.

#### **2. § 1 Errichtung des Biosphärenparks:**

Der Biosphärenpark Nockberge wird durch Gesetz eingerichtet. Klargestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ergänzung zum K-NBG erlassen werden.

### **3. § 2 Gebiet des Biosphärenparks:**

Abs. 1 erster Satz enthält eine allgemeine Umschreibung des Gebietes des Biosphärenparks. Dies entspricht § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Nockberge. Im zweiten Satz wird festgelegt, dass der Biosphärenpark das gesamte Gebiet der dort aufgezählten Gemeinden umfasst.

Abs. 2 verweist hinsichtlich der Einteilung des Biosphärenparks in eine Naturzone und eine Pflegezone auf die Anlagen 1 und 2 zur Nationalparkverordnung Nockberge (Kernzone = Naturzone und Außenzone = Pflegezone), die als Naturzone und Pflegezone gelten. Der Rest des Gebiets ist Entwicklungszone.

Die Kundmachung von Gesetzesbestandteilen außerhalb des Landesgesetzblattes ist aufgrund des Art. 97 Abs. 1 B-VG nicht zulässig. Daher wäre ein entsprechendes Kartenmaterial, das überdies im Hinblick auf seinen Maßstab den Anforderungen der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechen müsste, als Anlage zu diesem Gesetz kundzumachen gewesen.

Abs. 3 sieht überdies eine Verpflichtung zur Auflage einer kartographischen Darstellung des Biosphärenparkgebietes und seiner Untergliederungen bei bestimmten Behörden vor. Dies entspricht auch § 20 Abs. 2 K-NBG. Aus „Servicegründen“ soll die Auflage auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, die überdies die zuständige Vollzugsbehörde ist.

### **4. § 3 Schutz und Entwicklungsziele:**

Da § 19 Abs. 2 K-NBG nur eine beispielsweise Aufzählung der Ziele eines Biosphärenparks enthält, werden die konkreten, auf den Biosphärenpark Nockberge Bezug habenden, Ziele durch § 3 festgelegt.

### **5. § 4 Verhältnis zum K-NBG:**

Festzuhalten ist, dass auf den Biosphärenpark Nockberge grundsätzlich die Bestimmungen des K-NBG anzuwenden sind. Im Falle eines Widerspruchs geht der vorliegende Gesetzesentwurf als *lex specialis* „vor“.

Da sich die Bestimmungen des K-NBG auf die Errichtung eines Biosphärenparks durch Verordnung beziehen, wird in Abs. 1 auch festgehalten, dass bei allen Bestimmungen des K-NBG, die sich auf eine Verordnung gemäß § 19 K-NBG beziehen, dieses Gesetz an die Stelle dieser Verordnung tritt. Dies gilt nicht nur für die organisatorischen Bestimmungen, sondern auch für die Straftatbestände des § 40. Die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei (§ 33) wird durch dieses Gesetz in ihrem Umfang nicht berührt, da der Umfang der Mitwirkung der Bundespolizei bereits jetzt durch eine taxative Aufzählung in der Bestimmung des § 33 lit. c sublit. aa festgelegt wird.

Abs. 4 legt deklarativ fest, dass für das vorliegende Gesetz die Begriffsbestimmung des K-NBG gelten. Dies betrifft insbesondere die Definitionen der Untergliederungen des Biosphärenparks.

Zur Zonenaufteilung (entsprechend § 20 Abs. 1 K-NBG ist der Biosphärenpark in eine Naturzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone gliedert) ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Nach den nationalen Kriterien für Biosphärenparks in Österreich müssen die Kernzonen mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche einnehmen und groß genug sein, um eine Ausbildung der natürlichen Ökosysteme im Sinne von ungenutzten Naturmodellen zuzulassen (A).

In alpinen Regionen ist ein wesentlich höherer Anteil anzustreben (B).

Mit (A) bezeichnete Kriterienpunkte stellen sogenannte "Ausschlusspunkte" dar – diese müssen unbedingt erfüllt sein.

Mit (B) bezeichnete Punkte stellen Bewertungskriterien dar, die als Zielstellung zu werten sind, auf deren Umsetzung hinzuwirken ist.

Der Kernzonen-(Naturzonen-)anteil wird die erforderliche Mindestgröße erfüllen.

Im vorliegenden Fall ist auch dem (B) Punkt insofern Genüge getan, als das unbedingte Bestreben der Nationalpark-(Biosphärenpark-)verwaltung gegeben ist, künftig eine Ausweitung des Naturzonenanteils des Biosphärenparks zu erreichen.

Abs. 3 enthält einen (deklarativen) Hinweis auf die Ausnahmen vom Geltungsbereich des K-NBG (Maßnahmen aufgrund von Elementarereignissen, Einsätze von Organen der

öffentlichen Sicherheit, der Bergwacht, von Rettungsorganisationen sowie des Bundesheeres).

#### **6. § 5 Naturzone:**

Für die Naturzone, in der Natur und Landschaft möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten sind, werden mit Abs. 2 (im Einklang mit § 21 Abs. 2 K-NBG) Verbotstatbestände festgelegt. Diese entsprechen dem § 6 Abs. 2 der Nationalparkverordnung Nockberge, ergänzt um das Verbot großtechnischer Erschließungen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 2 der Verordnung Nationalpark Nockberge. Klargestellt wird weiters, dass die Almwirtschaft Teil der Land- und Forstwirtschaft ist. Für die hier festgelegten Befreiungstatbestände ist nur das Verbot des Abs. 1 lit. b relevant.

Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen entsprechen § 7 der Verordnung Nationalpark Nockberge für die Kernzone des Nationalparks.

#### **7. § 6 Naturzone:**

Diese Bestimmung enthält folgende Abweichungen vom § 22 Abs. 1 K-NBG:

Ergänzend zu den zu den Schutzzwecken gemäß § 22 Abs. 1 K-NBG wird festgelegt, dass in der Pflegezone großtechnische touristische und energiewirtschaftliche Erschließungen verboten sind.

Während gemäß § 22 Abs. 2 K-NBG im Bewilligungsverfahren auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele gemäß § 22 Abs. 1 K-NBG Bedacht zu nehmen ist, wird im Abs. 2 festgelegt, dass die Ziele durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet werden dürfen.

#### **8. § 7 Entwicklungszone:**

Durch diese Bestimmung wird § 23 Abs. 2 K-NBG konkretisiert.

#### **9. § 8 Kennzeichnung des Biosphärenparks:**

Durch diese Bestimmung wird § 32 K-NBG konkretisiert.

**10. § 9 Evaluierung:**

Die Landesregierung wird verpflichtet, die Erreichung der Ziele des Gesetzes spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (vgl. Art. III) zu evaluieren. Damit wird einer Forderung der Grundbesitzervertreter entsprochen.

Mit Abs. 2 wird eine fünfjährige Berichtspflicht der Biosphärenparkverwaltung vorgesehen, damit ein allfälliger Anpassungsbedarf auch schon früher erkannt werden kann.

**11. § 10 Verweisung:**

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, in welcher Fassung das K-NBG anzuwenden ist. Abs. 2 enthält eine statische Verweisung auf die Verordnung Nationalpark Nockberge, deren Anlagen 1 und 2 auch für den Fall, dass die Landesregierung diese Verordnung aufhebt, für die Gebietsabgrenzung weiterhin anwendbar bleiben.

**B. Zu Art. II:**

- a) Zu den Z 1 bis 5 und 11 bis 13 (betreffend §§ 3 lit. c, 12 Abs. 5, 13 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 2 und 6, 31 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 41):

Die Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze werden aktualisiert und zusammengefasst (Stand: RIS 1. 11. 2012):

- b) Zu den Z 6 bis 10 (betreffend §§ 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, 30 Abs. 2):

Die Bestimmungen über die Organe des Biosphärenparkfonds werden an die Bestimmungen für die Organe der Nationalparkfonds (§ 15c ff) angepasst.

§ 28 entspricht § 15c K-NBG. § 15c Abs. 1 lit. e und f sind Sonderbestimmungen für Nationalparks und sind auf Biosphärenparks nicht anwendbar. Die Zusammensetzung des Biosphärenparkkuratoriums wird den Bedürfnissen des Biosphärenparks angepasst (Einbeziehung der Bürgermeister sowie eine stärkere Vertretung der Wirtschaft). Die Vertretung der Grundbesitzer bleibt in Summe gleich.

§ 29 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 16 Abs. 1 K-NBG.

§ 29 Abs. 3 entspricht § 16 Abs. 3 erster Satz K-NBG.

§ 29 Abs. 5 entspricht § 16 Abs. 4 K-NBG.

§ 30 Abs. 2 entspricht § 18 Abs. 2 K-NBG.

### **III. Zu Art. III:**

Die wegen Art. I notwendige Aufhebung der Verordnung des Nationalparks Nockberge muss durch Verordnung der Landesregierung erfolgen, da Verordnungen Akte der Verwaltung sind und es nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung dem Gesetzgeber untersagt ist, diese Akte unmittelbar durch Gesetz aufzuheben (vgl. VfSlg. 6055/1969). Die Aufhebung der Nationalparkverordnung Nockberge durch Gesetz wäre daher verfassungswidrig. Die Gebietsumschreibung der Anlagen 1 und 2 bleiben, unbeschadet der Aufhebung der Verordnung, aufgrund des § 2 Abs. 2 weiterhin anwendbar.

### **IV. Unionsrechtliche Erläuterungen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht den Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, nicht entgegen.

### **V. Finanzielle Erläuterungen:**

Seitens der zuständigen Abteilung wurden im Begutachtungsentwurf der Verordnung zur Errichtung des Biosphärenparks Nockberge folgende finanzielle Auswirkungen dargestellt:

Im Wege des gesetzlich vorgesehenen Vertragsnaturschutzes (vorliegende Verträge) wird ein über dieses Gesetz hinausgehender Schutz gewährleistet – zur nachhaltigen Sicherung der freien natürlichen Entwicklung der Ökosysteme von produktiv gewidmeten Flächen („Alpe“) in der Naturzone und auf Sonderstandorten in der Pflegezone des Biosphärenparks. Als Entschädigung für den Verzicht des Eigentümers auf die Ausübung folgender im Vertrag angeführten Rechte (auf „Alpe“ gewidmeten Flächen) wird eine „Naturlandschaftsabgeltung“ gewährt:

- ✓ *Verzicht auf Rinder- und Pferde- sowie pferdeähnliche Weide, sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine Beweidung der Vertragsflächen durch Vieh aus den angrenzenden Almweiden unterbunden ist;*
- ✓ *Verzicht auf die Ausübung von Streu- und Holznutzungsrechten;*
- ✓ *Verzicht auf flächenwirksame Eingriffe wie Mähnutzung, Schwenden, Roden und Aufforsten;*
- ✓ *Verzicht auf Wegebau und sonstige bauliche Anlagen*
- ✓ *Verzicht auf jegliches Befahren*

- ✓ *Im Falle der Wiederherstellung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Zustand nach Vertragsende ist der Fonds schad- und klaglos zu halten;*

Zur Sicherung einer standortgerechten Artenvielfalt in der Pflegezone („Alm“) ist im Wege des Vertragsnaturschutzes ebenso eine „Kulturlandschaftsabgeltung“ zu gewähren.

*„Der Eigentümer verpflichtet sich, seine unter Punkt 2.1. genannte Alm unter Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) in der geltenden Fassung für die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bzw. „Offenhalten der Kulturlandschaft“ (Bergmahd) zu bewirtschaften. Weiters verpflichtet sich der Eigentümer zu folgenden Leistungen:*

- ✓ *Verhinderung von nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation und Wasser durch eine standortangepasste Bewirtschaftungsintensität (max. 1,8 GVE/ha und Jahr, mind. 0,2 GVE/ha und Jahr);<sup>1</sup>*
- ✓ *Verzicht auf jeglichen chemische Pflanzenschutz;*
- ✓ *Almrevitalisierung nur in Abstimmung mit der Biosphärenparkverwaltung*
- ✓ *Verzicht auf nicht standortgerechte Einsaaten*
- ✓ *Alpung von mindestens 80 Tagen pro Jahr*
- ✓ *vorbeugende Behandlung aller aufgetriebenen Schafe auf Moderhinke und Schafräude;“*

*„Allgemeine Abgeltung“ für die Natur- und Pflegezone:*

*„Gemäß § 25 Abs. (2) des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes sind für wirtschaftlich nutzbare Grundflächen in der Naturzone vom Biosphärenparkfonds im Wege des Vertragsnaturschutzes und auf der Basis von Richtlinien für die Erschwernisse in der Bewirtschaftung und der Ertragsminderung, die sich aus den Schutzbestimmungen allgemein ergeben, wiederkehrende Leistungen zu gewähren.*

*Insoweit Grundeigentümer die unter der Ziffer (2) des gegenständlichen Vertrages genannten Leistungen erbringen, werden diesen auch in der Pflegezone wiederkehrende Leistungen gewährt.*

*Der Eigentümer erbringt für seine im Anhang genannten Grundstücke folgende Leistungen:*

---

<sup>1</sup> Als Nachweis ist dem Kärntner Biosphärenpark-Fonds jährlich jeweils bis zum 31. Juli eine durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Almauftriebsliste bzw. eine Kopie des Flächennutzungsbogen (Mehrfachantrag) zu übermitteln.

- ✓ akzeptiert die Nutzung der Flächen für Lehre und Bildung<sup>2</sup> im Rahmen des Biosphärenpark-Bildungsauftrages;
- ✓ genehmigt die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im üblichen Ausmaß<sup>3</sup> sowie die Ausweisung von Dauerbeobachtungsflächen nach vorheriger Information durch den Fonds;
- ✓ akzeptiert Besucherlenkungsmaßnahmen im derzeit üblichen Ausmaß und die Beeinträchtigungen durch erhöhtes Besucheraufkommen in Folge einer verstärkten Biosphärenpark-Öffentlichkeitsarbeit.“

„Naturlandschaftsabgeltung“ Alm produktiv (Naturzone):

„Gemäß dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz und der Verordnung, mit der der Biosphärenpark Nockberge eingerichtet wird, ist im Wege des Vertragsnaturschutzes an Grundbesitzer zur nachhaltigen Sicherung der freien natürlichen Entwicklung der Ökosysteme von produktiv gewidmeten Flächen („Alpe“) in der Naturzone und auf Sonderstandorten der Pflegezone des Biosphärenparks Nockberge die „Naturlandschaftsabgeltung“ zu gewähren.

Der Eigentümer verzichtet auf die im Vertrag angeführten und als „Alpe“ gewidmeten Grundstücke, auf die Ausübung folgender Rechte:

- ✓ Verzicht auf die Beweidung durch Rinder und Pferde sowie pferdeähnliche Tiere mit allen folgenden Ausnahmeregelungen:
  - Auftriebsdauer maximal 28 Tage pro Weidesaison<sup>4</sup> - Auftriebszeitpunkt am .....
  - oder
  - geringfügige Beweidung der Flächen, wobei die Intensität die Beweidung jene einer 28 Tage andauernden Beweidung nicht überschreiten darf. Der ursprüngliche Charakter der

<sup>2</sup> Diese umfasst geführte Wanderungen, Schulungen und Exkursionen, welche auf markierten Wegen und auf der freien Alm erfolgen. Diese Aktivitäten sind zeitlich begrenzt. Sie beginnen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und enden spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

<sup>3</sup> z.B. Kartierungen, Feldarbeiten, etc. ohne geländeverändernde Maßnahmen. Diese Aktivitäten sind zeitlich begrenzt. Sie beginnen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und enden spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

<sup>4</sup> Der Auftriebszeitpunkt ist dem Biosphärenpark-Fonds bei Vertragsunterzeichnung bekanntzugeben und kann innerhalb der Vertragslaufzeit nur einvernehmlich geändert werden.



*Vegetationsdecke darf dabei nicht anthropogen überformt werden.*

- *Bestoßungsdichte maximal 0,2 GVE pro Hektar*
- *gegebenenfalls Bereitschaft zur wissenschaftlichen Begleitforschung*

- ✓ *Verzicht auf die Ausübung von Streu- und Holznutzungsrechten;*
- ✓ *Verzicht auf flächenwirksame Eingriffe wie Mähnutzung, Schwenden, Roden und Aufforsten;*
- ✓ *Verzicht auf Wegebau und sonstige bauliche Anlagen*
- ✓ *Verzicht auf jegliches Befahren*
- ✓ *Im Falle der Wiederherstellung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Zustand nach Vertragsende ist der Fonds schad- und klaglos zu halten;“*

Durch die Änderung der Organe des Biosphärenparkfonds ist mit einem geringfügigen Mehraufwand zu rechnen.